



Dr. Ralf Schramm, Am Sonnenhang 8, 84091 Attenhofen, 08753 967317, ralf.schramm@oedp.de

Landratsamt Kelheim

Kommunalaufsicht

Attenhofen, den 22. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Nachfrage beim Wasserzweckverband Hallertau hinsichtlich der geplanten Neuvermessung der Grundstücks- und Geschossflächen wurde mir die Auskunft erteilt, dass dies von Ihnen, der Rechtsaufsicht, so angewiesen worden sein soll. Eine konkrete Auskunft über die zugrunde liegenden Gesetzes- oder Rechtsgrundlagen, nach denen eine solche Neuvermessung unabdingbar sein soll, wurde mir mit Verweis auf Sie nicht erteilt.

Daher bitte ich Sie, mir darüber Auskunft zu geben, warum eine Neuvermessung für die Nachentrichtung von Anschlussgebühren unabdingbar und unerlässlich sein soll und mir die entsprechenden Rechtsgrundlagen, die dies begründen, zu nennen.

Insbesondere bitte ich Sie mir in diesem Zusammenhang auch zu erläutern, warum eine Kosten/Nutzen-Schätzung hier nach Meinung des WZV unerheblich sein soll und wie dies mit einer sparsamen Haushaltsführung vereinbar ist, oder gilt diese für den WZV nicht? Denn es steht ja zu befürchten, dass die Kosten für die Vermessung den Nutzen weit übersteigen könnten!

Mit besten Grüßen

Dr. Ralf Schramm

ÖDP-OV Attenhofen